

Inklusion an Schwyzer Musikschulen

Musikunterricht für Menschen mit Beeinträchtigungen

*Die Musikschulen des Kantons Schwyz stehen allen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen offen. Deshalb erachten es die Mitgliedschulen des Verbands Musikschulen Schwyz (VMSZ) auch als selbstverständlich, dass Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit einer Beeinträchtigung, wenn immer möglich Zugang zum Musikschulunterricht erhalten. Alle Schulen des Verbands integrieren in enger Zusammenarbeit mit Pro Infirmis und insieme21 Inner- und Ausserschwyz im Sinne der Inklusion Menschen mit Beeinträchtigungen in den Schulalltag der Musikschulen. Sie erhalten nach Möglichkeit Zugang zum gleichen Angebot wie alle anderen Musikschüler*innen auch – allerdings wird der Unterricht ganz gezielt auf den Musikschüler*in mit einer Beeinträchtigung abgestimmt. Neben dem Einzelunterricht stehen je nach dem auch Gruppen- und Ensembleangebote offen.*

Gemeinsamer Start mit Bezugspersonen

Sowohl eine körperliche als auch eine geistige Beeinträchtigung müssen nicht bedeuten, dass das Erlernen eines Musikinstruments oder das Belegen eines anderen Faches unmöglich ist. Bei einer geistigen Beeinträchtigung kann die Lehrperson das Unterrichtstempo, die Materialien und Unterrichtsweise in Zusammenarbeit mit den Eltern individuell anpassen. Im Elterncoaching wohnen die Eltern oder andere Betreuungspersonen im ersten halben Jahr dem Unterricht bei und coachen die Lehrperson. So ist es für die Lehrperson besser möglich, mit dem Musikschüler eine Verständnisebene zu finden, Eigenarten zu verstehen und vor allem die Welt mit dessen Augen zu sehen. Treten trotz dieses bewährten Vorgehens mit Elterncoaching Probleme im Musikschulunterricht auf, können diese mit Coachings durch Fachpersonen von Pro Infirmis angegangen werden. Bei einer körperlichen Beeinträchtigung, welche das Instrumentalspiel einschränkt, sind auch Modifizierungen an Instrumenten möglich, die das Spiel auf den Instrumenten ermöglichen.

Musizieren – ein Erlebnis

Musik schafft einen "Spielraum", indem Emotionen, Beziehungen und Kommunikation entstehen können. Es geht hierbei nicht nur um musikalische Leistung im herkömmlichen Sinn, z.B. das Erlernen von Fertigkeiten am Instrument. Vielmehr steht das künstlerische Erleben und Spielen mit den eigenen Möglichkeiten und Fähigkeiten im Einzel-, Gruppen- und Ensembleunterricht im Mittelpunkt. Die Musikschulen des Kantons Schwyz bieten keine Musiktherapie an, sondern Musikunterricht als sinnvolles Bildungsangebot, Erweiterung der feinmotorischen Möglichkeiten und emotionales Sprachrohr. Der oder die Musizierende lernt eine nonverbale Sprache, mit der man sich seinem Naturell entsprechend ausdrücken kann, im Zusammenspiel werden soziale Kompetenzen, wie gegenseitiges Zuhören und Rücksichtnahme gefördert. Dies sind die Ziele jedes Musikschulunterrichts – ob mit oder ohne Beeinträchtigung!

Abklärungen mit den Schulleitungen und den zuständigen Fachlehrpersonen

Vor einer Anmeldung zum Unterricht muss das Gespräch mit der Schulleitung und den zuständigen Fachlehrpersonen gesucht werden. Sie klären im Gespräch mit den Betreuenden, wieweit die Behinderung reicht und welche Instrumente (original oder adaptiert), Fächer und Lehrpersonen in Frage kommen.

Zusätzlich werden auch finanzielle Fragen erläutert, denn dank der Unterstützung durch Pro Infirmis wird der Musikunterricht nicht an finanziellen Fragen scheitern. Für Familien mit kleinem Budget oder MusikschülerInnen, welche über 20 Jahre alt sind, bzw. die Erstausbildung abgeschlossen haben, stehen Unterstützungsbeiträge zur Verfügung

Nach den entsprechenden Abklärungen steht dem Musikunterricht nichts mehr im Wege.

Kontakt:

Verband Musikschulen Schwyz (VMSZ)

Geschäftsstelle: Zwygarten 19, Postfach, 6415 Arth, Telefon: 041 859 02 66

E-Mail: geschaeftsstelle@vmsz.ch

Koordinationsstelle: Markus Fluri, Musikschule Gersau, musikschule@bezirksschule-gersau.ch,
079 663 47 01

Organisation Musikschule

Auf der Ebene der einzelnen Musikschulen ist es insbesondere wichtig, dass die Schulleitungen Bescheid wissen, was zu tun ist und wie mit der Klientel kommuniziert wird. Eine positive Grundhaltung der Schulen ist hierbei allerdings Voraussetzung. Die Schulleitungen sollen bei Bedarf unbedingt die Hilfe der Ansprechperson aus dem Verband/Kanton in Anspruch nehmen.

- Vor einer Anmeldung eines Menschen mit Beeinträchtigung ist ein mündlicher Austausch mit der Schulleitung zwingend notwendig.
- Im ersten Gespräch der Eltern und/oder Betreuungspersonen mit der Schulleitung geht es darum, herauszufinden, welche Voraussetzungen der Schüler/die Schülerin mitbringt. Was für Rahmenbedingungen sind notwendig, welches Fach und Gefäss würde sich eignen. Allenfalls muss auch ein Instrument modifiziert werden. (Hier wäre evtl. eine Art Checkliste mit zu klärenden Punkten sinnvoll.)
- Die Schulleitung unternimmt dann die folgenden Schritte und Abklärungen, ob der Schüler oder die Schülerin unterrichtet werden kann und vor allem von wem. (Nicht alle Lehrperson muten sich diese Herausforderung zu.)
- Je nach dem ist zu klären, ob eine Zusammenarbeit mit einer anderen Musikschule möglich ist, wenn z. B. eine Schule ein bestimmtes Fach nicht anbieten kann, aber an einer anderen Schule eine erfahrene Lehrperson und die räumlichen Bedingungen vorhanden wären.
- Ebenso klärt die Schulleitung die Eltern/Betreuungspersonen über das System des „Elterncoachings“ auf. (Ein Elternteil oder eine Betreuungsperson wohnt im ersten Semester dem Unterricht regelmässig bei und coacht die Lehrperson. Nur so ist es der Lehrperson möglich, mit dem Musikschüler eine Verständnisebene zu finden, Eigenarten zu verstehen und vor allem die Welt mit seinen Augen zu sehen).
- Eltern/Betreuungspersonen/Schüler und Lehrpersonen klären die Erwartungen an den Musikschulunterricht.
- Die Schulleitung ist präsent und erste Ansprechperson für die Lehrpersonen und Eltern/Betreuungspersonen.
- Die Schulleitung nimmt das Programm in das reguläre Angebot der Musikschule offensiv auf und bewirbt es aktiv (gleichberechtigt neben allen anderen Angeboten, nur so wird es als selbstverständlich wahrgenommen).
- Die Schulleitung soll vor Ort bemüht sein, Menschen mit besonderen Bedürfnissen in bestehende Angebote oder Gruppen einzufügen, soweit als möglich und sinnvoll. Da wo notwendig, sollen neue Gefässe und Gruppen geschaffen werden.
- Die Schulleitung sollte auch über das notwendige Netzwerk mit Musikhäusern und/oder Instrumentenbauern verfügen, um ev. notwendige modifizierte Instrumente besorgen zu können. Für Unterstützung steht die Ansprechperson aus dem Verband/Kanton zur Verfügung.

Infrastruktur

Im optimalen Fall verfügt jede Musikschule über die folgende Infrastruktur:

- Lift oder Treppenlift
 - Rollstuhlgängigkeit im ganzen Gebäude
 - Markierungen, Handläufe und Beschilderung in Brailleschrift
 - Behindertengerechte Toiletten und sanitäre Anlagen
 - Barrierefreiheit auch beim Zugang zur Musikschule
- Das sind allerdings oft Wunschgedanken und nur in den seltensten Fällen (auch finanziell) umsetzbar.

Tipp: Pro Infirmis stellt kostenlos architektonische Beratung zur Verfügung. Beraten lassen schadet nie und man kann dann entscheiden, was machbar ist und was nicht.

So oder so sind die meisten Probleme lösbar:

- Lift oder Treppenlift, Alternative: Man hat einen oder mehrere Unterrichtsäume, die ebenerdig erreichbar sind, als Alternative auch in einem anderen Gebäude.
- Rollstuhlgängigkeit: siehe oben.
- Markierungen, Handläufe und Beschilderung in Brailleschrift, Alternative: Man schaut sich im wahrsten Sinne mit der sehbehinderten Person im Voraus die Wege und Zimmer an und findet Fixpunkte, an welchen sich die sehbehinderte Person orientieren kann. Im Zweifelsfall kann man in direkter Absprache mit der sehbehinderten Person zusätzlich Hilfen anbringen (an Wänden, Türen etc.).
- Behindertengerechte Toiletten und sanitäre Anlagen: Sollten eigentlich überall vorhanden sein, alleine auch wegen der älteren Menschen; ansonsten keine grosse Aufwendung.
- Barrierefreiheit auch beim Zugang zur Musikschule: Hier ist je nach System der Musikschule mit der öffentlichen Verwaltung oder der Schulgemeinde eine Lösung zu finden. Eine Musikschule alleine mag dies nicht zu stemmen. Ein solches Anliegen findet aber sowohl bei öffentlichen Verwaltungen als auch bei Schulgemeinden in der Regel Gehör.
- Hat eine Nachbarmusikschule die notwendigen räumlichen Voraussetzungen, kann auch eine Zusammenarbeit mit dieser geprüft werden.
- Bei Menschen mit schweren Beeinträchtigungen soll der Unterricht vor Ort an der HZI / HZA geprüft werden.

Spezielles Instrumentarium:

Bezüglich modifizierter Instrumente muss man von Fall zu Fall entscheiden. Es ist nicht gewinnbringend, einen ganzen Park an modifizierten Instrumenten anzuschaffen, da die Arten von Beeinträchtigung zu mannigfaltig sind. Sollten sehr viele Schüler das Angebot nutzen und es stellt sich heraus, dass sich oft dieselben physischen Probleme stellen, kann man darüber nachdenken. Zu Beginn ist es allerdings sicher nicht notwendig.

Grössenordnungen

Wie viele Menschen mit Beeinträchtigungen sind an den Musikschulen zu erwarten? Der Bund gibt folgende, allgemeine Zahlen an:

Erwachsene ab 16 Jahren: 1'494'000 total, davon 283'000 mit starker Beeinträchtigung
In Prozenten: bei 8'606'000 Gesamtbevölkerung sind das 17,4%, bzw. 3,3%

Kinder bis 14 Jahren: 52'000 total, davon 8'000 mit starker Beeinträchtigung
In Prozenten: bei 8'606'000 Gesamtbevölkerung sind das 0.6%, bzw. 0.09%